

**Gebührenverzeichnis
zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Oktober 2026, gültig ab 1. Januar 2027**

Inhalt

I. Anbieten von Leistungen

II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke

III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen

IV. Sonstige Sondernutzungen

Anmerkung:

Aus formalen Darstellungsgründen werden Zeit- sowie Werteeinheiten in der Spalte „Zeitraum“ wie folgt abgekürzt:

pro Tag	– tgl.
pro Monat	– mtl.
pro Jahr	– jährl.
Quadratmeter	– qm
Centimeter	– cm

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Oktober 2026, gültig ab 1. Januar 2027

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
	I. Anbieten von Leistungen		
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 15 – 400 50 – 1.250
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 25 – 400 75 – 1.250
3	Imbissstände und ähnliches je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	15 – 200 30 – 600 150 – 1.750
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 – 40 15 – 300
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 – 20
6	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung auf öffentlichen Parkplätzen		10 – 20 % des Bruttoumsatzes
	II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke		
7	Werbung		
7.1	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger/ je Person	tgl.	10 – 60
	b) mittels Werbefahrzeug/ je Fahrzeug	tgl.	15 – 150
	c) Promotion bis zu 20 qm	tgl.	50 – 200
	d) Promotion über 20 qm	tgl.	200 – 1.750
	e) Werbeveranstaltungen bis 15 qm	tgl.	40 – 80
	f) Werbeveranstaltungen über 15 qm	tgl.	90 – 150

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

7.2	Sonstige Werbetafeln, auch (Sammel-)Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Hotelwegweisungen, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen und ähnliches - je Tafel /Schild oder Standort	jährl.	50 – 500
7.3	Sonstige Werbeeinrichtungen die nicht in Ziffer 7.1. und 7.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	40 – 500
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken z.B. Filmaufnahmen, u.a.	tgl.	40 – 70
9	Postablagekästen, Paketboxen, Ablagekästen und sonstige Anlagen zur Ablage oder Zwischenlagerung je Ablageeinheit	jährl.	100 – 1.200
	III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen		
10	Bodenhülsen, Einbauteile und sonstige Einbauten zur Befestigung beispielsweise von Sonnenschirmen oder Fahnenmasten	einmalig	50 – 250
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen je 20 laufende Meter a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite b) bei ganzer Sperrung des Gehweges oder der bei a) genannten Straßenteilen oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße bis zu ganzer Straßensperrung	mtl. mtl. mtl. mtl.	15 – 200 30 – 400 60 – 1.000 150 – 2.500
12	Mulden und Container	tgl. mtl.	5 – 50 € 15 – 150 €
13	Aufstellung von Sammelanlagen je Container oder Anlage - Altkleider - Altglas - Grünschnitt - sonstige Container sofern kein Sammlungsvertrag mit der Stadt Karlsruhe besteht	jährl.	120 – 2.400 €

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

14	Sondernutzungen des öffentlichen Raums (für Überbauungen/Anbauten u.ä.)		
14.1	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes mit festen Anbauten oder Vorbauten (zum Beispiel Balkone, Erker, Geländer, Klimageräte usw.) im Luftraum bis zu 4,50 m Höhe und einer Überbauung in den öffentlichen Bereich von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Vorbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
14.2	Überbauung mit voll- oder großflächigen Auf- oder Anbauten wie Wärmedämmung, Verkleidung oder Verputz von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Anbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
14.3	Sonstige Anbauten oder Anlagen bis zu 4,50 m Höhe die nicht in Ziffer 14.1. und 14.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	60 – 1.200
15	Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Einhausungen oder anderer Auf- oder Einbauten, die dauerhaft angelegt werden und nicht unter § 21 Abs. 1 StrG fallen.	jährl.	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
16	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telekommunikationsgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. Meter c) Überbrückungen je qm	mtl. jährl. einmalig oder jährl. (nach Art der Nutzung)	25 – 100 10 – 50 25 – 1.000
IV. Sonstige Sondernutzungen			
17	Parkgebührenausschlaggeld je gebührenpflichtigem Parkplatz	tgl. mtl.	5 – 30 € 100 – 350 €
18	Fahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung im Verleihsystem – je Fahrzeug	jährl.	50 – 130 €

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

19	Ladesäulen für E-Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum je Ladesäule: a) Bis 1 qm Grundfläche b) Über 1 qm Grundfläche	jährl.	60 € 96 €
20	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl.	15 – 1.500
21	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 – 150 € 25 – 1.000 € 50 – 5.000 € 50 – 10.000 €